



Satzung

Vereinsordnung

des

Schützenvereins Schönewörde e. V.
von 1912



Übersicht

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Vereinsmittel
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte der Mitglieder
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Wahl und Amtsdauer
- § 11 Kassenprüfungen
- § 12 Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlungen
- § 13 Anträge in den Mitgliederversammlungen
- § 14 Daten und Datenschutz
- § 15 Satzungsänderungen
- § 16 Auflösung des Vereins

Anlage zur Satzung: Matrix „Wahlen“



Satzung Vereinsordnung



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Schützenverein Schönewörde e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schönewörde.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. 100078 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Er ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e. V., des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes Isenhagen-Wittingen, des Landessportbundes Niedersachsen und des entsprechenden Fachverbandes.
Durch diese Mitgliedschaften werden die Satzungen und die Vorschriften sowie das Vereinsrecht des BGB anerkennt.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
3. Der Satzungszweck ist die Förderung von sportlichen Schießen sowie Kunst und Kultur. Verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Pflege des Schießsportes, Bereitstellung von Schießsportanlagen,
 - b) Abhaltung von schießsportlichen Übungen und Veranstaltungen von Wettkämpfen,
 - c) Förderung der Jugend und Förderung der Kultur und Kunst durch musikalische Arbeit im Spielmannszug,
 - d) das Brauchtum durch Ausschießen der Könige/Königinnen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich zur Zahlung von eventuellen Mitgliedsbeiträgen.
3. Das Eintrittsalter wird auf sechs Jahre gesetzt.
4. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist stimmberechtigt.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Benutzung des Eigentums des Vereins.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Der Begriff Beiträge beinhaltet:
 - a) Geldbeiträge
 - b) Umlagen für Vereinszwecke
 - c) Arbeitsleistungen, die für das Vereinseigentum erbracht werden.
2. Der Beitrag wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung neu festgesetzt.
3. Die Beiträge sind beim Rechnungsführer / Rechnungsführerin bar zu zahlen, auf das Konto des Vereins einzuzahlen, bzw. werden per Datenträgeraustausch eingezogen.
4. Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind von der Pflicht zur Zahlung der Beiträge befreit.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es sich eine unehrenhafte Handlung schuldig gemacht hat, die Interessen des Vereins verletzt oder 12 Monate mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
3. Jedes Mitglied kann auf Grund einer $\frac{1}{4}$ jährlichen schriftlichen Kündigung zum Jahresende aus dem Verein austreten.
Die Vereinsbeiträge sind für das Austrittsjahr in voller Höhe fällig.
4. Letzter Kündigungstermin ist der 30. September.

§ 8

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 9**Der Vorstand**

- 1.a Vorstand im Sinne des BGB § 26 ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
Der Verein wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- 1.b Im Innenverhältnis ist der / die stellv. Vorsitzende verpflichtet, nur dann von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - Vorsitzender / Vorsitzende
 - Stellvertr. Vorsitzender / Vorsitzende
 - Rechnungsführer / Rechnungsführerin
 - Schriftführer / Schriftführerin
 - 1. Schießwart / Schießwartin
 - Stellvertr. Rechnungsführer / Rechnungsführerin
 - Oberst
3. Der Rechnungsführer und der 1.Schießwart sind in ihren Zuständigkeitsbereichen Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB.
4. Die Ämter sind Ehrenämter.

§ 10**Wahl und Amtsdauer**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung (möglichst im Januar) oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
2. Die Wahlen können in geheimer (schriftlich) oder offener (Handzeichen) Abstimmung erfolgen. Es muß geheim abgestimmt werden, wenn ein Vereinsmitglied dieses beantragt.
3. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur erfolgten Neuwahl eines Vorsitzenden im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Wahl kann auch durch Zuruf erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
5. Die Wahl gilt für 3 Jahre.
6. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
7. Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Vorstandes kann jeweils nur gewählt werden: entweder
 - a) Beginnend mit der Jahreshauptversammlung 2002 für 1 Jahr, dann alle 3 Jahre
 - Rechnungsführer / Rechnungsführerin
 - Oberstoder
 - b) Beginnend mit der Jahreshauptversammlung 2002 für 2 Jahre, dann alle 3 Jahre
 - Vorsitzender / Vorsitzende
 - Stellv. Rechnungsführer / Stellv. Rechnungsführerinoder

- c) Beginnend mit der Jahreshauptversammlung 2002 für 3 Jahre
 - Stellv. Vorsitzender / Stellv. Vorsitzende
 - Schriftführer / Schriftführerin
 - Schießwart / 1. Schießwartin
- 8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der regulären Wahlperiode aus, so erfolgt die Neuwahl seines Nachfolgers nur für die Zeit bis zum Ende der regulären Amtszeit. Bis zur Neuwahl kann der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger bzw. den Stellvertreter bestellen.
- 9. Vor Ablauf einer Wahlperiode kann der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied aufgrund eines Mißtrauensantrages abgewählt werden, wenn mindestens zehn Mitglieder den Antrag unterstützen und zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dem Antrag zustimmen.
Die erforderliche Neuwahl kann in der gleichen Versammlung durchgeführt werden, spätestens jedoch in einem Zeitraum bis zu vier Wochen.
- 10. Für die Durchführung der Wahl des Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu benennen und zu wählen. Ebenso sind mindestens zwei Stimmenauszähler zu benennen. Der noch amtierende Schriftführer nimmt an der Stimmenauszählung teil und führt darüber Protokoll.
Die weitere Durchführung der Wahl übernimmt der neu gewählte Vorsitzende.
- 11. Nichtanwesende Vereinsmitglieder können nur in den Vorstand gewählt werden, wenn triftige Gründe vorliegen (z.B. Krankheit, längere Reise). Das nicht anwesende Mitglied hat sein Einverständnis zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl schriftlich vor der Durchführung der Wahl anzuzeigen.
- 12. Im Anschluß an die Wahlen zum Vorstand werden die sonstigen Funktionsträger, ebenfalls zeitlich versetzt, gewählt:
 - a) Gerätewart / Gerätewartin, beginnend 2002 für 1 Jahr, dann alle 3 Jahre
 - b) Adjutant, erstmals 2004, dann alle 3 Jahre
 - c) Major, beginnend 2002 für 3 Jahre, dann alle 3 Jahre.

§ 11

Kassenprüfungen

1. Auf der Jahreshauptversammlung ist ein Kassenprüfer zu wählen.
2. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Es ist so zu verfahren, daß immer zwei Kassenprüfer im Amt sind. Sie haben den Kassenprüfbericht auf der Jahreshauptversammlung abzugeben.
4. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
5. Wiederwahl ist möglich.

§ 12

Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlungen

1. Zur Jahreshauptversammlung, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen und zu Mitgliederversammlungen beruft der Vorsitzende oder sein Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen ein. Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlungen. Im Verhinderungsfalle leitet der Stellvertreter die Versammlung.
2. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
 - a) Entlastung des Vorstandes

- b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Wahl der sonstigen Funktionsträger
 - e) Festsetzung der Vereinsbeiträge und Arbeitsstunden und deren Ablösungszahlungen
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
3. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Dabei ist die Jahreshauptversammlung zwingend vorgegeben und hat möglichst im Januar stattzufinden.
 4. Auf der Jahreshauptversammlung sind die Jahresberichte - Bericht des Vorsitzenden, des Rechnungsführers und Prüfbericht der Kassenprüfer den Vereinsmitgliedern bekanntzugeben. Für den Vorstand ist Entlastung zu beantragen.
 5. Bei den Versammlungen ist durch den Schriftführer / die Schriftführerin Protokoll zu führen, das nach Reinschrift vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
 6. Aus besonderen Gründen kann der Vorstand eine außerordentliche Versammlung einberufen.
Auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder muß der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Dieser Antrag muß schriftlich - unter Angabe des Grundes - gestellt und beim Vorsitzenden eingereicht werden. Binnen eines Monats nach Beantragung und Zustellung hat dann die außerordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen.
Der / die Vorsitzende, hat unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen.
 7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (außer bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins). Stimmenthaltungen sind ungültig.
 8. Die Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung ist eine Pflichtversammlung. Nichterscheinen (unentschuldigtes Fehlen) kann mit einer Strafe belegt werden.
 9. Die Strafhöhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 13

Anträge in den Mitgliederversammlungen

1. Zu den in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkten können Anfragen und Anträge gestellt werden. Anträge sind 8 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Zu Dringlichkeitsanträgen ist eine Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Über alle Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Es ist ein Protokoll über den Hergang der Versammlung zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Nds. Datenschutzgesetzes vom 26. 5. 1978.
2. Auf Datenträger gespeicherte Daten des Vereins unterliegen dem Datenschutz gem. der Satzung des KSV Isenhagen-Wittingen. Der Verein unterwirft sich im Falle einer notwendigen Kontrolle dem Datenschutzbeauftragten des KSV Isenhagen-Wittingen, dem

jeglicher Zugang zu den gespeicherten Daten zu ermöglichen ist. Dieser hat kraft Amtes im Falle notwendiger Tätigkeit ein Einsicht- und Fragerecht.

§ 15

Satzungsänderungen

1. Anträge über Änderung der Satzung müssen spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand vorgelegt werden und sind in der Tagesordnung anzuführen.
2. Änderungen der Satzung können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Schützenvereins beschließt die Jahreshauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schönewörde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Mit dieser am 11. Januar 2014 geänderten Satzung wird die alte Satzung vom 12. Januar 2002 abgelöst.



Vorsitzender
Thomas Lemke



Stellv. Vorsitzender
René Wrede



Rechnungsführer
Hendrik Heumann



Stellv. Rechnungsführer
Gudrun Jäger



Schriftführer
Günther Meinecke



Oberst
Thomas Walbaum



1. Schießwart
Stephen Chapman



Geschäftsführer
Peter Wilde



Anlage zur Satzung: Matrix „Wahlen“

§ 10, 7a) in 2002 für 1 Jahr	Rechnungsführer	2002	X	2003	X	2004	X	2005	X	2006	X	2007	X	2008	X	2009	X	2010	X	2011	X	2012	X	2013	X	2014	X	2015	X	2016	X	2017	X	2018	X	2019	X	2020	X	2021	X	2022	X	2023	X	2024	X
	Oberst	2002	X	2003	X	2004	X	2005	X	2006	X	2007	X	2008	X	2009	X	2010	X	2011	X	2012	X	2013	X	2014	X	2015	X	2016	X	2017	X	2018	X	2019	X	2020	X	2021	X	2022	X	2023	X	2024	X
	Gerätewart	2002	X	2003	X	2004	X	2005	X	2006	X	2007	X	2008	X	2009	X	2010	X	2011	X	2012	X	2013	X	2014	X	2015	X	2016	X	2017	X	2018	X	2019	X	2020	X	2021	X	2022	X	2023	X	2024	X
§ 10, 7b) in 2002 für 2 Jahre	Vorsitzender	2002	X	2003	X	2004	X	2005	X	2006	X	2007	X	2008	X	2009	X	2010	X	2011	X	2012	X	2013	X	2014	X	2015	X	2016	X	2017	X	2018	X	2019	X	2020	X	2021	X	2022	X	2023	X	2024	X
	Stv. Rechnungsführer	2002	X	2003	X	2004	X	2005	X	2006	X	2007	X	2008	X	2009	X	2010	X	2011	X	2012	X	2013	X	2014	X	2015	X	2016	X	2017	X	2018	X	2019	X	2020	X	2021	X	2022	X	2023	X	2024	X
	Adjutant	2002	X	2003	X	2004	X	2005	X	2006	X	2007	X	2008	X	2009	X	2010	X	2011	X	2012	X	2013	X	2014	X	2015	X	2016	X	2017	X	2018	X	2019	X	2020	X	2021	X	2022	X	2023	X	2024	X
§ 10, 7c) in 2002 für 3 Jahre	Stv. Vorsitzender	2002	X	2003	X	2004	X	2005	X	2006	X	2007	X	2008	X	2009	X	2010	X	2011	X	2012	X	2013	X	2014	X	2015	X	2016	X	2017	X	2018	X	2019	X	2020	X	2021	X	2022	X	2023	X	2024	X
	Schrifführer	2002	X	2003	X	2004	X	2005	X	2006	X	2007	X	2008	X	2009	X	2010	X	2011	X	2012	X	2013	X	2014	X	2015	X	2016	X	2017	X	2018	X	2019	X	2020	X	2021	X	2022	X	2023	X	2024	X
	1. Schießwart	2002	X	2003	X	2004	X	2005	X	2006	X	2007	X	2008	X	2009	X	2010	X	2011	X	2012	X	2013	X	2014	X	2015	X	2016	X	2017	X	2018	X	2019	X	2020	X	2021	X	2022	X	2023	X	2024	X
	Major	2002	X	2003	X	2004	X	2005	X	2006	X	2007	X	2008	X	2009	X	2010	X	2011	X	2012	X	2013	X	2014	X	2015	X	2016	X	2017	X	2018	X	2019	X	2020	X	2021	X	2022	X	2023	X	2024	X